

Befinden auf diesen Gegenstand bei dem nächsten Landtage zurückzukommen. Es handelt sich also davon: Will man jetzt diesen Gegenstand durch einen Vergleich beseitigen, oder will die geehrte Kammer, daß derselbe als ein streitiger der nächsten Ständeversammlung zur Erledigung vorbehalten bleibe. Es scheint mir jedenfalls wünschenswerth, daß, wenn die Gelegenheit sich darbietet, einen solchen Gegenstand durch Vergleich zu beseitigen, sie ergriffen werde, zumal, da alles, was in diesem Vergleichsvorschlage liegt, in der That sehr annehmbar ist. Es sollen nur zwei Drittheile der streitigen Vergütungen gewährt und ein Drittheil auf den Tilgungsfonds gerechnet werden; aber auch dabei ist man nicht stehen geblieben, sondern die Tilgung wird nach 6 Procent Zinsen berechnet, während man sonst in ähnlichen Fällen nur nach 5 oder 4 Procent rechnet. Der Abg. Utenstädt hat darin eine Begünstigung gefunden, daß man die Summe von 10,000 Thlr. angenommen habe; darauf habe ich aber zu erwidern, daß diese Summe nur eine beispielsweise Berechnung ist, und sich von selbst versteht, daß die Entschädigung nur nach dem gewährt wird, wozu die Berechtigung vorhanden ist.

Der Präsident schreitet nun zu der Frage: Gibt die Kammer zu dem 9. Puncte ihre Beistimmung? Sie wird von 52 gegen 15 Stimmen ert heilt.

Der Referent D. Haase verliest den 10. Punct (s. denf. Nr. 512. d. Bl. S. 5710.) Die diesseitige Deputation bemerkt dabei:

Wenn übrigens die Deputation zu 10. darauf gedrungen hat, diese Clausel mit aufzunehmen, daß nunmehr, wenn diese Uebereinkunft abgeschlossen, alle aus dem §. 39. der Verfassungs-urkunde den bisher Realbesitzenden zugestandene Entschädigungsansprüche irgend einer Art als erledigt angesehen werden sollen, so wurde sie dabei von dem Wunsche beseelt, der sie bei diesem Abkommen hauptsächlich geleitet: die Zeit baldigst herbeizuführen, wo thatsächlich alle Grundstücksbesitzer gleicher Rechte sich erfreuen und gleiche Lasten tragen. Wenn nun nach solchem allen die unterzeichnete Deputation sich verpflichtet gehalten, vorstehende Vergleichungspuncte der verehrten Kammer zu empfehlen, so macht sie noch auf die nach Schluß des 10. Punctes (s. a. a. D.) befindliche Bemerkung aufmerksam, daß nämlich das Bindende der Beschlüsse über die einzelnen der vorsehenden Uebereinkunft unterliegenden Gegenstände von der Annahme einer vollständigen Vereinigung darüber abhängig gemacht worden, und daß nur, wenn letztere erfolgt, das von allen Betheiligten sehnlichst erwünschte Ende dieser hochwichtigen Angelegenheit noch auf diesem Landtage herbeigeführt werden kann, einer Angelegenheit, deren längere Verschiebung für alle Classen der Staatsbürger drückend wird, und dem gesammten Staatsorganismus hemmend entgegen treten muß.

Es wird eine Erinnerung dabei nicht gemacht, und vom Präsidenten die Frage gestellt: Wird der 10. Punct von der Kammer angenommen? Sie wird von 67 gegen 2 Stimmen bejaht.

Darauf verliest Referent, D. Haase, die von der 1. Kammer gestellten 2 Anträge in die ständische Schrift. (S. Nr. 512. d. Bl. S. 5712. Sp. 2.)

Die diesseitige Deputation bemerkt hierzu:

Findet endlich das bis jetzt vorgekommene Gutachten der Deputation allenthalben Genehmigung, so wird sich die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der in dem jenseitigen Berichte aufgestellten Puncte unter 1. und 2., die daselbst gedachte und angerathene Ermächtigung der Regierung und die vorgeschlagene Bewilligung der 50,000 Thaler für jedes der beiden nächsten Jahre von selbst rechtfertigen.

Eine Bemerkung wird dabei nicht gemacht und auf die in dieser Beziehung gestellten Fragen, ob man diese Anträge annehme? erfolgt bejahende Antwort, bei dem 1. Antrage von 66 gegen 3, bei dem 2. von 67 gegen 2 Stimmen.

Referent, D. Haase: Indem die Deputation hiermit ihren Auftrag als beendet zu betrachten hat, hat sie sich noch der Pflicht der Dankbarkeit gegen den Hrn. Staatsminister zu entledigen, da nur durch seine Vorschläge dieses große Werk zu Stande gebracht worden ist, und ich bin der festen Ueberzeugung daß dieser Dank von der Kammer wie von der ganzen Nation getheilt wird.

Staatsminister v. Beschau: Den Dank, welchen Hr. Referent ausgesprochen hat, kann ich nur dankend erwidern. Werth ist mir dabei die feste Ueberzeugung, bei diesen Vorschlägen, welche zum Theil von der Regierung ausgegangen sind, das Recht und die Billigkeit überall beobachtet zu haben.

Hierauf treten die Minister und königl. Commissarien ab, und es erfolgt die Abstimmung über das vorliegende höchste Decret und das darauf gestellte Gutachten der Deputation durch Namensaufruf, wobei sich 54 Stimmen für die Annahme und nur 15 dagegen erklärten. Letztere waren die Abgg. Zimmermann, Richter (aus Zwickau), Niesel, Zschische, Schuster, Sob, Hausner, Flach, Utenstädt, Kensch, Grimm, Becker (aus Hainichen), Dammann, Art und Schüller.

Es erfolgt nun, sobald die königl. Bevollmächtigten wieder eingetreten waren, durch den Referenten, Abg. Hausner, die Verlesung des Berichtes der 3. Deputation, über die Petition des Accessisten Richard v. Stern, um Abhilfe der Nachtheile, die den Accessisten und Rechts Candidaten durch eine zu große Beschränkung ihres Wirkungskreises entständen.

Die erste Kammer hat darüber bereits dahin Beschluß gefaßt, daß mit irgend einem dießfalligen Antrage an die Staatsregierung jetzt, wo die Behördenorganisation nahe bevorstehe, wo selbst die Frage über Trennung der Justiz von der Verwaltung in der untern Instanz noch unentschieden, Anstand zu nehmen sei.

Die Deputation schlug vor, diesem Beschlusse beizutreten.

Die Kammer beschließt sogleich auf die Berathung einzugehen, und da Niemand das Wort verlangt, auch man dahin übereinkommt, auf gewöhnliche Weise durch Aufstehen und Sitzbleiben abzustimmen, wird die Frage gestellt: Ist die Kammer mit dem Deputationsgutachten einverstanden? Und sie wird einstimmig bejaht.

Nachdem hierauf Abg. Roux die ständische Schrift wegen

Orga